

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen zu der am 8. März 2021 wirksam gewordenen Neuregelung des Testgeschehens (§ 9 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 der 12. BayIfSMV) wurden gestern an die Gesundheitsämter, die FQAen und die Verbände der Leistungserbringer folgende ergänzende Erläuterungen übermittelt, die wir Ihnen auch gerne zur Kenntnis geben möchten.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV muss jede vollstationäre Pflegeeinrichtung, jede Einrichtung für Menschen mit Behinderung, jedes Altenheim und jede Seniorenresidenz ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten, beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV soll dieses Hygienekonzept auch ein Testkonzept enthalten, das die regelmäßige Testung der Beschäftigten auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorsieht. Dieses Testkonzept soll dabei den Anteil der Bewohner und Beschäftigten berücksichtigen, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben.

Da derzeit noch nicht wissenschaftlich geklärt ist, inwieweit eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 auch durch bereits geimpfte Personen erfolgen kann, kann gegenwärtig noch keine Ausnahme von der Testpflicht für bereits geimpfte Beschäftigte in das jeweilige Testkonzept aufgenommen werden.

Bei der Anzahl der Testungen hat weiter eine Orientierung an § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV zu erfolgen, der bei einer Inzidenzüberschreitung von 100 Neuinfektionen zwei Testungen pro Woche, die die Beschäftigten im Dienst sind, vorsieht. Folglich gilt, je höher der Anteil der ungeimpften Personen, je höher die entsprechenden Inzidenzen und je größer die Gefahr des Eintrags von Infektionen, desto eher muss sich das Testkonzept an § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV orientieren. Genaue Angaben oder Staffelungen können anhand der durchzuführenden Einzelfallentscheidung von Seiten des StMGP nicht gemacht werden. Auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 23.02.2021 wird verwiesen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bezüglich der Durchführung und Verteilung der entsprechenden Testungen auf eine Dienstwoche die bisher empfohlene Handhabung weiter gilt. Die Testung sollte, wenn möglich, vor Dienstbeginn erfolgen und bei mehreren vorgesehenen Testungen pro Woche sollte die Testfrequenz an die Tätigkeitsfrequenz angepasst werden, so dass Beschäftigte sich nur im Rahmen ihrer Tätigkeit und an den entsprechenden Diensttagen einer Testung unterziehen sollen. Entsprechende Testungen sind von der Einrichtung zu organisieren.

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 46 - Hospiz, Palliativversorgung, Geriatrie
Tel.: +49 (89) 540233-460 und +49 (911) 21542-460

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>

Informationen zur generalistischen Pflegeausbildung: www.generalistik.bayern.de

